

Stimmbezirk (Nummer und ggfs. Name)

Gemeinde

Landkreis

Stimmkreis

Wahlkreis

Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen.

Nur auszufüllen in den Fällen der Nr. 2.11 dieser Niederschrift:

☐ Abgabe an Stimmbezirk (Name oder Nr.)
 ☐ Aufnahme von Stimmbezirk (Name oder Nr.)

☐ Allgemeiner Stimmbezirk
 ☐ Sonderstimmbezirk
 ☐ Stimmbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist bei Nr. 5.5 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

WAHLNIEDERSCHRIFT/
Urnenwahl

für die Landtagswahl am 08. Oktober 2023

1. Wahlvorstand

Zur Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellvertretender Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

* **Bemerkung:** Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder von Wahlorganen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

Aushang am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet:

- ☐ großer weißer Stimmzettel LTW
- ☐ kleiner weißer Stimmzettel LTW
- ☐ großer blauer Stimmzettel BezW
- ☐ kleiner blauer Stimmzettel BezW
- ☐ Kopie Wahlbekanntmachung

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet. Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

Zahl der Wahlkabinen

Zahl der Tische mit Sichtblenden

Zahl der Nebenräume

2.3 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en).

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

Zahl der Wahlurnen für die Landtagswahl

Zahl der Wahlurnen für die Bezirkswahl

☐ versiegelt.

☐ verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

Uhr Minuten begonnen.

2.5 Berichtigung aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

☐ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

☐ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

☐ Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeinde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

☐ Der Wahlvorstand hat keine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten.

☐ Der Wahlvorstand wurde vom/von

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.

Bei umfangreicherer Anzahl ungültiger Wahlscheine wurde eine Anlage gefertigt und als Anlage

Nr. beifügt.

☐ kein beweglicher Wahlvorstand tätig (weiter bei Nr. 2.8).

☐ ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Stimmbezirk befindet/befinden sich folgende Einrichtung(en) nach § 7 LWO, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat:

Bezeichnung

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände für die einzelne(n) Einrichtung(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. bis

beifügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine und nach Vermerk der Stimmabgabe auf den im Wahlschein aufgedruckten Kästchen L1, L2, B1 sowie B2 durch den beweglichen Wahlvorstand warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderstimmbezirk

Im Sonderstimmbezirk

- ☐ war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- ☐ begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

Besondere Vorkommnisse (Beispiele):

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 45 Abs. 5 und 6 und des § 48 der Landeswahlordnung
- Verletzungen des Wahlgeheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
- Unterbrechungen der Wahlhandlung
- Unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

- ☐ waren nicht zu verzeichnen.
- ☐ waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als

Anlagen Nr. _____

bis _____

beigefügt sind.

In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggf. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge informiert.

- ☐ am Nachmittag zeichnete sich aufgrund der Wahlbeteiligung ab, dass voraussichtlich weniger als 50 Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben werden. Der Wahlvorsteher verständigte (zur Einleitung eines Verfahrens nach Art. 6 Nr. 5 LWG) darüber die Gemeinde.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher

um _____ Uhr _____ Minuten

die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

2.11 Zulassung von weniger als 50 Stimmberechtigten

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Stimmkreisleiters gem. Art. 6 Nr. 5 LWG

[Weil weniger als 50 Stimmberechtigte zur Wahl zugelassen wurden hat der Stimmkreisleiter zur Wahrung des Wahlgeheimnisses angeordnet, dass die Wahlunterlagen des Wahlvorstands (abgebender Wahlvorstand) zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses einen anderen Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zu übergeben waren.]

- ☐ nicht betroffen (weiter bei Abschnitt 3).

- ☐ betroffen (siehe auch 2.9).

Die Anordnung wurde um _____ Uhr

von _____

erteilt. Weiter bei Nr. 2.11.1 für abgebende bzw. 2.11.2 für aufnehmende Wahlvorstände.

- ☐ Der Wahlvorstand hat weniger als 50 Stimmberechtigte zur Landtagswahl oder Bezirkswahl zugelassen.

Zahl der Stimmabgabevermerke
laut Wählerverzeichnis: _____

Zahl der eingenommenen Wahlscheine: _____

Das Wahlergebnis wird von dem vom Stimmkreisleiter bestimmten Wahlvorstand des Stimmbezirks (aufnehmender Wahlvorstand)

2.11.1 Abgabe

(Bezeichnung)

ermittelt. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der abgebende Wahlvorstand fertigte eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen auf Vordruck V1/50 und übergab diese Aufstellung zusammen mit der Wahlurne und den übrigen Wahlunterlagen dem aufnehmenden Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung. Die Übergabe erfolgte nach Ablauf der Wahlzeit um

Uhr Minuten.

Die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.7 und 5.8 dieser Wahl Niederschrift wurden gestrichen.

Am Wahlraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der abzugebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Stimmberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands.

2.11.2 Aufnahme

☐ Der Wahlvorstand des Stimmbezirks (abgebender Wahlvorstand)

(Nummer, ggf. Name)

hat weniger als 50 Stimmberechtigte zur Wahl zugelassen. Auf Anordnung des Stimmkreisleiters wurde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des aufnehmenden Wahlvorstands durchgeführt. Die verschlossene/versiegelte Wahlurne und die übrigen Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands sowie eine Aufstellung der abgegebenen Wahlunterlagen (Vordruck 1/50) wurden gegen Empfangsbestätigung entgegengenommen. Die Entgegennahme erfolgte um

Uhr Minuten.

Der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt. Bei der Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler wurden die Zahlen aus den Abschlussbeurkundungen, den Wählerverzeichnissen sowie aus den eingenommenen Wahlscheinen des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammengezählt. Der aufnehmende Wahlvorstand stellt nach der Vermischung der Stimmzettel ein gemeinsames Wahlergebnis fest.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands:

Wahlvorsteher (abgebender Wahlvorstand):

Familienname, Vorname, Tätigkeit

Schriftführer (abgebender Wahlvorstand):

Familienname, Vorname, Tätigkeit

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Abschnitt 3 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

3.1 Öffnung der Wahlurne(n)

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar nach Schluss der Wahl und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet; die **weißen** Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände vermischt.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

3.2 Stimmberechtigte

Der Schriftführer übertrug aus der - ggf. berichtigten - Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten in Abschnitt 4.1 unter Kennbuchstaben **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** der Wahlniederschrift.

3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

Der Schriftführer zählte anhand der Stimmabgabevermerke die Wähler

- im **Wählerverzeichnis** (Spalten L 1 und L 2)
- bei den eingenommenen **Wahlscheinen** (Kästchen L 1 und L 2)
- (a + b) **zusammen**

	Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk			Wähler insgesamt Sp. 1 + Sp. 2 + Sp. 3	Kennbuchstabe
	für beide Stimmzettel	nur für den kleinen Stimmzettel	nur für den großen Stimmzettel		
	1	2	3	4	5
a)					= B1
b)					= B2
c)					= B

Zahlen aus Spalte 4 wurden in Abschnitt 4.2 unter B1, B2 und B übertragen.

Daraus ergeben sich

d) Stimmabgabevermerke

für die kleinen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 2) =

e) Stimmabgabevermerke

für die großen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 3) =

3.4 Sortierung der kleinen weißen Stimmzettel (A. Erststimme) und der großen weißen Stimmzettel (B. Zweitstimme)

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

A B C D
ungekennzeichnet
?
A B C D
ungekennzeichnet
?

3.5 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen weißen Stimmzettel (siehe 3.4 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln auf einen gesonderten Stapel.

Anzahl der **ungekennzeichneten** weißen Stimmzettel

kleine:

große:

3.6 Behandlung der weißen Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.4 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Anzahl der **beschlussmäßig** behandelten weißen Stimmzettel

kleine:

große:

Die Stimmzettel wurden daraufhin gesondert zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.4 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.5) gelegt, so dass sie später der Wahlniederschrift beigelegt werden konnten.

3.7 Zählen der Stimmen auf den weißen Stimmzetteln

3.7.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln (A. Erststimme) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmte das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.3, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D1, D2 usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.7.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

Gleichzeitig wurden in gleicher Weise von zwei weiteren Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln (B. Zweitstimme), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D1, D2 usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

3.8 Kontrolle

3.8.1 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den **kleinen** weißen Stimmzettel (3.3 Buchst. d) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Erststimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Spalte Erststimmen)

☐

überein.

☐

aus folgenden Gründen nicht überein:

3.8.2 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den **großen** weißen Stimmzettel (3.3 Buchst. e) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Zweitstimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Spalte Zweitstimmen)

☐

überein.

☐

aus folgenden Gründen nicht überein:

3.9 Erste Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Erste Schnellmeldung (V3/WV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

Art der Übermittlung

an

Gemeinde/Stimmkreisleiter (Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

3.10 Auszählen der großen weißen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

☐ **zwei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

☐ **drei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.3 F in der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.3 D, Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt 4.3 F

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.3 F mit Abschnitt 4.3 D 1, D 2 usw.

3.11 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis des Stimmbezirks festgestellt und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben. Für die Zahlen nach „noch 4.3 Wahlergebnis: (F) (Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber)“ kann (insbesondere, wenn außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Wahllokal anwesend sind) auf die Niederschrift verwiesen werden.

Wahlniederschrift und Vordruck für die Erste Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Erste Schnellmeldung (siehe 3.9) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Bitte nicht ausfüllen													
Stimmkreis				Gemeinde				Stimmbezirk				Art	
1-3				4-9				10-13				14	

4. Wahlergebnis

Abschnitt 4 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe 3.2)

A1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹	01	
A2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹	02	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte ¹	04	

4.2 WÄHLER (siehe 3.3)

B1	Wähler laut Wählerverzeichnis	05	
B2	Wähler mit Wahlschein	06	
B	Wähler zusammen (B 1 + B 2)	07	

¹ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

4.3 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.10)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen			
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe								
D 1	1		11				41			
D 2	2		12				42			
D 3	3		13				43			
D 4	4		14				44			
D 5	5		15				45			
D 6	6		16				46			
D 7	7		17				47			
D 8	8		18				48			
D 9	9		19				49			
D 10	10		20				50			
D 11	11		21				51			
D 12	12		22				52			
D 13	13		23				53			
D 14	14		24				54			
D 15	15		25				55			
D 16	16		26				56			
D 17	17		27				57			
D	Gültige Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30				60			
C	Ungültige Stimmen		31				61			
E	Abgegebene Stimmen zusammen (D + C)		32				62			

noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber ²⁾

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

Wahlkreisvorschlag Nr. 1
(Kurzbezeichnung:)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

100 *		116		132		148		
101		117		133		149		
102		118		134		150		
103		119		135		151		
104		120		136		152		
105		121		137		153		
106		122		138		154		
107		123		139		155		
108		124		140		156		
109		125		141		157		
110		126		142		158		
111		127		143		159		
112		128		144		160		Summe aus
113		129		145		161		Sp. 1:
114		130		146		162		Sp. 2:
115		131		147		163		Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): **)

**)Vgl. Abschnitt 4.3 D 1, Spalte Zweitstimmen

2) Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung:)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

ZUS.		ZUS.		ZUS.		ZUS.	

Summe aus

Sp. 1:

Sp. 2:

Sp. 3:

Sp. 4:

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): **)

**) Vgl. Abschnitt 4.3 _____
Spalte Zweitstimmen

2) Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Nr. 5.1 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Beispiele):

- Unterbrechungen der Auszählung
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum

☐ waren nicht zu verzeichnen.

☐ waren zu verzeichnen. Hierüber wurden Niederschriften angefertigt und als

Anlagen Nr. bis

beigefügt. In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggf. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge informiert.

5.2 Erneute Zählung

Nr. 5.2 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift wurde

☐ nicht beantragt (weiter bei Nr. 5.3).

☐ beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

Vor- und Familienname

weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4 bis 3.10) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

Datum

1. Der Wahlvorsteher

2. Der Stellvertreter

3. Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer (gemäß Reihenfolge nach Nr. 1)

4.

5.

6.

7.

8.

9.

5.6 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

nicht verweigert.

von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert.

Vor- und Familienname(n)

weil

Angabe der Gründe

5.7 Ordnen und Verpacken

Nr. 5.7 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich alle **weißen** Stimmzettel, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind:

Die Pakete nach Buchst. a bis d wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

- a) Die kleinen Stimmzettel (A. Erststimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel (B. Zweitstimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) die unbenützten Stimmzettel.

5.8 Übergabe der Wahlunterlagen

Nr. 5.8 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden

am , um Uhr, übergeben

- a) diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (Zähllisten, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, beschlussmäßig behandelte **weiße** Stimmzettel, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern, evtl. Aufstellung der abzugebenden/aufzunehmenden Wahlunterlagen - V1/50 -) in dem dafür vorgesehenen Versandvordruck V8 bzw. in der Versandtasche T8,
- b) die Pakete, wie unter 5.7 beschrieben.

Der Wahlvorsteher:

Unterschrift des Wahlvorstehers

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am , um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.